

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IIa1 und Referat IIc3  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

per mail: [IIa1@bmas.bund.de](mailto:IIa1@bmas.bund.de), [IIc3@bmas.bund.de](mailto:IIc3@bmas.bund.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2**

21.03.2020/re

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme können wir im Folgenden nur zu einzelnen Themenfeldern Stellung beziehen.

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Bundesregierung in Ihrer Zielstellung, dass in der aktuellen Situation die Versorgung und Absicherung der Bevölkerung an aller erster Stelle steht. Hierzu gehört selbstverständlich auch ein schneller und unbürokratischer Zugang zu sozialen Leistungen. Einen schnelleren Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und eine realistische Berechnung des Bedarfs beim Kinderzuschlag sind deshalb nachvollziehbare und sinnvolle Schritte. Unter diesen Bedingungen können wir die Zielsetzung der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen nachvollziehen. Allerdings sind die vorgeschlagenen Regelungen aus unserer Sicht in erster Linie dieser Sondersituation geschuldet und können ausschließlich durch die vorgesehene zeitliche Begrenzung akzeptiert werden. Deshalb stimmen wir sehr vielen der vorgeschlagenen Regelungen vollumfänglich zu. Zu Einzelnen möchten wir im folgenden allerdings Stellung beziehen.

### **Kommunen können Mehrbelastung nicht allein stemmen**

Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass neben Mehrbelastungen für den Bund auch die Kommunen mit Mehrbelastungen im Milliardenbereich rechnen müssen. Diese Mehrbelastungen werden nicht gleichverteilt alle Kommunen treffen. Gerade strukturschwache Kommunen werden im Zweifel die ersten sein, in denen einkommensschwache Menschen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I besitzen oder Aufstocken müssen. Allein können die Kommunen das nicht stemmen. Bund und Länder müssen hierbei den betroffenen Kommunen unter die Arme greifen.

Kontakt  
Nikolas Schelling  
[nikolas.schelling@staedtetag.de](mailto:nikolas.schelling@staedtetag.de)  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-«Durchwahl»  
Telefax 030 37711-«Fax-Durchwahl»

Aktenzeichen

56.11.00 D

Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0  
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Telefon +32 2 74016-20  
Telefax +32 2 74016-21

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

### **Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für Geringverdiener**

Der Bezug des Kurzarbeitergeldes in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des Nettolohnes senkt das Haushaltseinkommen für viele sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gerade mit vielen Personen im Haushalt unter das Existenzminimum. Für Kurzarbeiter im Niedriglohnbereich wäre es zur Vertrauensbildung für die Menschen und zur Vermeidung von hohen Belastungen der Jobcenter sehr sinnvoll, einen höheren prozentualen Anteil des Nettolohnes bei Kurzarbeit zu erstatten, um die Existenz zu sichern und „Aufstockungen“ mit Arbeitslosengeld II zu vermeiden.

### **Erleichterung der Bewilligungszeiträume**

Der Deutsche Städtetag kann sich auch eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. März 2020 sehr gut vorstellen, da gerade auch im März 2020 die Auswirkungen der Krise spürbar sind. Dies gilt gleichermaßen für die vorgeschlagenen Regelungen im SGB XII.

### **Verzicht auf Vermögensprüfung zwischen April bis September 2020**

Ein Verzicht auf eine Vermögensprüfung ist der aktuellen Ausnahmesituation geschuldet. Nur unter diesen Bedingungen in Verbindung mit der Aufhebung dieser Ausnahmeregelung zum 30. September 2020 können wir diese Regelung im Zweifel mittragen. Dies würde auch den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern in den Krisenzeiten reduzieren.

Allerdings können wir uns alternativ sehr gut vorstellen, die bestehenden Möglichkeiten der vorläufigen Entscheidung nach § 41a SGB II auszunutzen. Der Zugang zum SGB II wäre auch dann stark erleichtert, Leistungen könnten für sechs Monate gewährt werden, aber mögliche Vermögenswerte blieben nicht völlig außer Acht. Dies gilt gleichermaßen für die vorgeschlagenen Regelungen im SGB XII.

### **Aussetzung der Angemessenheitsprüfung bei den Kosten der Unterkunft für sechs Monate**

Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung schafft Vertrauen innerhalb Gruppe der neuen Leitungsbezieher und senkt den aktuellen Arbeitsaufwand der Jobcenter. In Verbindung mit der gegenwärtigen Situation, in der Wohnungssuche und Umzüge nur im Einzelfall vorkommen werden, können wir diesen Regelungsvorschlag mittragen. Dies gilt gleichermaßen für die vorgeschlagenen Regelungen im SGB XII.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nikolas Schelling